

Gewerbesteuer

Ermittlung der Gewerbesteuer

Sachverhalt	Vorschrift	Betrag
Gewinn aus Gewerbebetrieb	§ 7 GewStG	
+ Hinzurechnungen	§ 8 GewStG	
- Kürzungen	§ 9 GewStG	
Gewerbeertrag vor Verlustabzug und Freibetrag		
- Verlustabzug	§ 10a GewStG	
- Freibetrag	§ 11, 1 GewStG	
Gewerbeertrag	§ 10 GewStG	
* Steuermesszahl	§ 11, 2 GewStG	
= Gewerbesteuer-Messbetrag	§ 14 GewStG	
* Hebesatz	§ 16 GewStG	
Gewerbesteuerschuld	§ 18 GewStG	

Zu welchem Baustein wird die Gemeinde tätig?

Das Finanzamt ermittelt den Gewerbesteuermessbetrag und übermittelt diesen an die Gemeinde.

Ab diesem Punkt liegt das weitere Verfahren in den Händen der gemeindlichen Verwaltung.

Wer unterliegt der Gewerbesteuer

Jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb unterliegt nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer. Als Inland ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

Ausnahmen

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht wirtschaftliche Tätigkeit aus

- Land- und Forstwirtschaft
- einem freien Beruf
- anderer selbstständiger Arbeit (siehe auch § 3 GewStG)

Freiberufler

Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb ist oftmals schwierig.

Das ausschlaggebende Entscheidungskriterium ist die geistige, schöpferische Arbeit, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht.

Kommunales Finanzmanagement

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EstG gehören insbesondere zu der freiberuflichen Tätigkeit:

- Die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen (Katalogberufe) und
- den Katalogberufe ähnliche Berufe.

Alle anderen Tätigkeiten, die nicht in dem § 18 Abs. 1 EstG aufgeführt sind oder zu den ähnlichen Berufen zählen, sind gewerblich, wenn sie nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehören.

Schuldner der Gewerbesteuer ist gemäß § 5 Abs. 1 GewStG der Unternehmer. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

Der Gewerbeertrag ist gemäß § 6 Satz 1 GewStG die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.

Dieser ist gemäß § 7 GewStG der nach den Vorschriften des Einkommens- oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt um die Hinzurechnung nach § 8 GewStG und vermindert die Kürzung nach § 9 GewStG.

Außer Hinzurechnungskürzungen sind zur Ermittlung des Gewerbeertrages gegebenenfalls Verlustvorträge nach § 10a GewStG zu berücksichtigen

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist ferner nach § 11 Abs.1 Nr. 2 GewStG ein Freibetrag abzuziehen.

Von allen Hinzurechnungen ist die des § 8 Nr. 1 GewStG die wichtigste.

Nach dieser Vorschrift ist ein Viertel der Summe der genannten Beträge, soweit die sie die Summe von 200.000 € übersteigen (Freibetrag), hinzuzurechnen.

Bislang galt eine Summe von 100.000 €. Im Rahmen der Coronaerleichterungen wurde der Betrag auf 200.000 € angehoben.

Dies sind:

- Entgelte für Schulden, d.h. in aller Regel die geleisteten Zinszahlungen,
- Renten und dauernde Lasten,
- ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (inkl. Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen,
- die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (inkl. Leasingraten) für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen und
- ein Viertel der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten.

Da die Summe der im § 8 GewStG aufgeführten Aufwendungen zu einem Viertel hinzugerechnet wird, ergibt sich folgende Hinzurechnung für Mieten und Pachten:

- Bewegliches Anlagevermögen: $25 \% * 20 \% = 5 \%$
- Unbewegliches Anlagevermögen: $25 \% * 50 \% = 12,5 \%$

Kürzungen ergeben sich aus § 9 GewStG.

Für den Grundbesitz ist nach § 9 Nr. 1 GewStG eine Kürzung vorzunehmen. Durch die Kürzung soll eine Doppelbelastung verhindert werden. Ansonsten wäre der Betrieb durch die Grund- und Gewerbesteuer doppelt mit Realsteuern belastet.

§ 9 Nr. 2 GewStG sieht eine Kürzung des Gewinns um die in ihm enthaltenen Gewinnanteile aus einer Mitunternehmerschaft vor. Ansonsten würde eine Doppelbesteuerung vorliegen.

Spenden

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Berechnung der Spenden bei körperschaftlich besteuerten Betrieben.

Nach [§ 9 Nr. 5 GewStG](#) wird die Summe des Gewinns um die geleisteten Spenden in betragsmäßig begrenzter Höhe gekürzt.

Da der Betrieb körperschaftsteuerpflichtig ist, besteht hier die Besonderheit, dass die Spende bereits bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen wurde. Der ermittelte Gewinn von 1.200.000 € wurde bereits um 25.000 € gemindert.

Die Anwendung von [§ 9 Nr. 5 GewStG](#) hätte daher einen doppelten Abzug zur Folge, d.h. der Gewinn von 1.200.000 € wäre nochmals um 25.000 € gemindert worden.

Um dies zu vermeiden, werden die Zuwendungen i. S. v. [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG](#) zunächst nach [§ 8 Nr. 9 GewStG](#) dem gewerblichen Gewinn wieder hinzugerechnet.

Zusätzlich ist bei Personenunternehmen (Einzelunternehmen, OHG, KG) außerdem nach § 11 Abs. 1 GewStG ein Freibetrag in Höhe von **24.500 €** abzuziehen.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) kommt kein Freibetrag zum Abzug.

Kommunales Finanzmanagement

Die Summe aus dem Gewinn und der Hinzurechnung ergibt nach Abzug der Kürzung sowie der Berücksichtigung des Freibetrages den Gewerbeertrag.

Gemäß § 11 Abs. 1 GewStG ist er auf 100 € abzurunden.

Der Gewerbeertrag ist dann die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.

Sachverhalt	Vorschrift	Betrag
Gewinn aus Gewerbebetrieb	§ 7 GewStG	
+ Hinzurechnungen	§ 8 GewStG	
- Kürzungen	§ 9 GewStG	
Gewerbeertrag vor Verlustabzug und Freibetrag		
- Verlustabzug	§ 10a GewStG	
- Freibetrag	§ 11, 1 GewStG	
Gewerbeertrag	§ 10 GewStG	

Kommunales Finanzmanagement

Der Gewerbeertrag ist nach § 11 Abs. 1 GewStG mit einem Hundertsatz (Steermesszahl auf den Gewerbeertrag) zu multiplizieren.

Dieser beträgt für alle Gewerbebetriebe nach § 11 Abs. 2 GewStG einheitlich **3,5 %**. Das Produkt aus Gewerbeertrag und Steermesszahl ergibt nach § 11 Abs. 1 GewStG den Steermessbetrag.

Sachverhalt	Vorschrift	Betrag
Gewinn aus Gewerbebetrieb	§ 7 GewStG	
+ Hinzurechnungen	§ 8 GewStG	
- Kürzungen	§ 9 GewStG	
Gewerbeertrag vor Verlustabzug und Freibetrag		
- Verlustabzug	§ 10a GewStG	
- Freibetrag	§ 11, 1 GewStG	
Gewerbeertrag	§ 10 GewStG	
* Steermesszahl	§ 11, 2 GewStG	
= Gewerbesteuer-Messbetrag	§ 14 GewStG	

Kommunales Finanzmanagement

Die zu entrichtende Gewerbesteuer selbst ergibt sich als Produkt aus dem Steuermessbetrag und dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde.

Bei dem Hebesatz handelt sich gemäß § 16 Abs. 1 GewStG um einen Hundertsatz, der von der Gemeinde festgelegt wird, auf deren Gebiet sich der Gewerbebetrieb befindet.

Die Spannweite der Hebesätze liegt in Deutschland zwischen 200 % und 500 %.

Sachverhalt	Vorschrift	Betrag
Gewinn aus Gewerbebetrieb	§ 7 GewStG	
+ Hinzurechnungen	§ 8 GewStG	
- Kürzungen	§ 9 GewStG	
Gewerbeertrag vor Verlustabzug und Freibetrag		
- Verlustabzug	§ 10a GewStG	
- Freibetrag	§ 11, 1 GewStG	
Gewerbeertrag	§ 10 GewStG	
* Steuermesszahl	§ 11, 2 GewStG	
= Gewerbesteuer-Messbetrag	§ 14 GewStG	
* Hebesatz	§ 16 GewStG	
Gewerbesteuerschuld	§ 18 GewStG	

Nach § 25 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) ist eine Gewerbesteuererklärung abzugeben für:

- alle gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Freibetrag von 24.500 € überstiegen hat,
- Kapitalgesellschaften, soweit sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind,
- Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum 5.000 € überstiegen hat.